



Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Laborärzte (BDL) zum Entwurf einer
**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technoginnen und
Medizinische Technologen**
mit Stand vom 17.05.2021

I. ALLGEMEINE BEWERTUNG

Der vorliegende Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technoginnen und Medizinische Technologen nimmt die notwendigen Ausgestaltungen des zu Jahresbeginn reformierten Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz/MTBG) vor. Vor diesem Hintergrund verweist der Berufsverband Deutscher Laborärzte (BDL) auf drei bedeutsame Defizite des MT-Berufe-Gesetzes (vgl. unsere Stellungnahmen vom 14.08.2020 und 11.12.2020):

- 1.) In § 5 Absatz 5 sowie § 6 Absatz 1 MTBG werden medizinisch unhaltbare Privilegien für Heilpraktiker(innen) fixiert bzw. fortgeschrieben.
- 2.) § 13 MTBG sieht eine grundlegende Verschiebung der Ausbildung vom theoretischen und praktischen (schulischen) Unterricht (in der Mindestanforderung Wegfall von ca. 600 Ausbildungsstunden) in die praktische Ausbildung im Labor (unter Einschluss der Praktika: Verdoppelung der Ausbildungsstunden) vor. Diese Neugewichtung stellt eine massive Ausbildungshürde dar. Sie hat bereits dazu geführt, dass erste medizinische Labore den Rückzug aus der Ausbildung der künftigen Medizinischen Technolog(inn)en angekündigt haben!
- 3.) Die starre Praxisanleiter-Regelung in § 19 Absatz 2 bzw. § 31 Absatz 1 MTBG ist gerade für kleinere Labore („Einrichtungen der praktischen Ausbildung“) wesensfremd und stellt eine Ausbildungshürde dar.

Nach dem derzeitigen Stand wird das Ziel nicht erreicht, die Zahl der Ausbildungsplätze und -orte (Labore) zu erhöhen und so den Fachkräftemangel in den medizinischen Laboren wirksam zu bekämpfen. In der Konsequenz würde auch die flächendeckende, wohnortnahe Laborlandschaft gefährdet.

II. STELLUNGNAHME IM EINZELNEN

II.1 § 8 Qualifikation der Praxisanleitung

(1) Zur Praxisanleitung geeignet ist eine Person, die

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
 - a) nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes oder
 - b) nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in dem Beruf verfügt, in dem die Praxisanleitung durchgeführt werden soll,
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.



(2) Auf Personen, die am 31. Dezember 2022 vor dem 1. Januar 2025 als praxisanleitende Personen tätig sind, ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht anzuwenden. Die Tätigkeit als praxisanleitende Person im Sinne des Satzes 1 ist gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Praxisanleitung beim Interprofessionellen Praktikum nach § 5 von jeder Person durchgeführt werden, die zur jeweiligen Kompetenzvermittlung geeignet ist.

(4) Ist die praxisanleitende Person durch Krankheit an der Tätigkeitsausübung verhindert oder kündigt sie das Arbeitsverhältnis, hat dies auch dann keine Verlängerung oder Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zur Folge, wenn in der Einrichtung der praktischen Ausbildung keine weitere zur Praxisanleitung geeignete Person gemäß Absatz 1 tätig ist.

Begründung der Änderungen:

Zentrale Aufgabe der Ausbildungsreform ist es, den Fachkräftemangel in den medizinischen Laboren wirksam zu bekämpfen, um so eine flächendeckende, wohnortnahe Laborlandschaft zu erhalten. Insbesondere für kleinere Labore stellt jedoch die Praxisanleiter-Regelung in § 19 Absatz 2 bzw. § 31 Absatz 1 MTBG eine Ausbildungshürde dar.

In Verbindung mit den hohen Qualifikationsanforderungen in Absatz 1 sind daher die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen des § 8 vorzunehmen:

- In Absatz 2 muss die Frist bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden, in der die betreffenden Personen ihre Tätigkeit in der Praxisanleitung nachweisen können.
- Über einen zu ergänzenden vierten Absatz muss sichergestellt werden, dass das Ausbildungsverhältnis auch in kleineren Einrichtungen mit nur einer praxisanleitenden Person fortgesetzt werden kann, wenn diese ihre Funktion nicht ausüben kann.

II.2 Anlage 1 zu § 1 (Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik und zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik)

I. Planung, Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Präanalytik und Postanalytik

1. Den biomedizinischen Analyseprozess zur Erfassung von Gesundheitszuständen, -risiken, Krankheiten, Störungsbildern, Abweichungen und Veränderungen für die Diagnostik, Prognostik, Früherkennung, Gesundheitsförderung, Prävention, Verlaufs- und Therapiekontrolle sowie Rehabilitation selbständig planen, vorbereiten, organisieren, durchführen, dokumentieren, steuern, das Ergebnis validieren und den Arbeitsprozess beurteilen
Die Absolventinnen und Absolventen

[...]

k) legen Bewertungs- und Entscheidungskriterien für die ~~Befund~~Berichtsfreigabe fest

Begründung der Änderung:

vgl. Anlage 1 I.1 (j) sowie (m): Hier ist jeweils vom „Laborbericht“ die Rede.



BDL e.V.
Berufsverband Deutscher Laborärzte

III. WEITERES

Der Berufsverband Deutscher Laborärzte bittet das Bundesministerium für Gesundheit, die Entwicklung des Ausbildungsplatzangebots engmaschig, bereits innerhalb der ersten beiden Jahre nach Umsetzung des § 13 (4) MTBG (Verteilung der Ausbildungsstunden), zu evaluieren. Sollten sich hier bereits negative Auswirkungen ergeben, empfiehlt der BDL dringend eine Korrektur der Ausbildungsanteile zugunsten des praktischen und theoretischen (schulischen) Unterrichts, auch im Hinblick auf die Kompetenzanforderungen an die künftigen Medizinischen Technolog(inn)en.

Berlin, 11. Juni 2021

Berufsverband Deutscher Laborärzte (BDL)

Platz vor dem Neuen Tor 2 | D-10115 Berlin

Telefon: (030) 239 374 43 | E-Mail: buero-berlin@bdlev.de
www.bdlev.de